

Verhaltenskodex für Auftragnehmende Parteien der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH – Fassung 01.09.2025 –

Die GIZ hat das Ziel, auch künftigen Generationen weltweit ein Leben in Sicherheit und Würde zu ermöglichen. Ihrer besonderen ökologischen und sozialen Verantwortung als Bundesunternehmen sowie ihren gesetzlichen Verpflichtungen stellt sich die GIZ, indem sie sich hohen Standards in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz unterwirft und entsprechende Prozesse und Maßnahmen in ihren Unternehmenspraktiken integriert hat. In diesem Sinne hat die GIZ ihre Menschenrechtsstrategie in einer [Grundsatzerklärung](#) festgehalten sowie eine [Policy zum Kinderschutz](#) verabschiedet. Um den Schutz von Menschenrechten und der Umwelt auch entlang der Lieferkette zu gewährleisten, arbeitet die GIZ eng mit ihren auftragnehmenden Parteien (AN) zusammen und erwartet von den AN ebenfalls die Einhaltung entsprechender Standards. Mit dem vorliegenden Verhaltenskodex konkretisiert die GIZ daher ihre menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen an die AN.

1. Mindeststandards und nicht-intendierte negative Wirkungen

Die AN hat zum Schutz der Menschenrechte die Einhaltung der in den folgenden Übereinkommen in der jeweils gültigen Fassung geregelten Mindeststandards bei ihrer Leistungserbringung sicherzustellen:

- Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO-Übereinkommen):
 - Nr. 138 (über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung)
 - Nr. 182 (über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit)
 - Nr. 29 und Nr. 105 (über Zwangs- oder Pflichtarbeit und über die Abschaffung von Zwangsarbeit)
 - Nr. 155 (über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt)
 - Nr. 187 (über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz)
 - Nr. 190 (über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt)
 - Nr. 87 (über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes)
 - Nr. 98 (über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen)
 - Nr. 100 (über die Gleichheit des Entgelts)
 - Nr. 111 (über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
 - Nr. 131 (über die Festsetzung von Mindestlöhnen)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (Kinderrechtskonvention)
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)

Darüber hinaus hat die AN zum Schutz der Umwelt die Einhaltung des geltenden nationalen und internationalen Umweltrechts, insbesondere der in den folgenden Übereinkommen in der jeweils gültigen Fassung geregelten Mindeststandards, bei ihrer Leistungserbringung sicherzustellen:

- Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata Übereinkommen),

- Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen),
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen).

Die AN ist ferner verpflichtet, nicht-intendierte negative Wirkungen auf

- a) Umwelt und Ökosysteme,
- b) Klimaschutz,
- c) Anpassung an den Klimawandel,
- d) Menschenrechte,
- e) fragile und von Konflikt und Gewalt geprägte Kontexte sowie
- f) Gleichberechtigung der Geschlechter

bei ihrer Leistungserbringung zu vermeiden bzw., sofern nicht-intendierte negative Wirkungen unvermeidbar sind, diese so gering wie möglich zu halten.

2. Einzelne menschenrechtliche Pflichten

Die AN ist zur Einhaltung der in dieser Ziffer 2 nachfolgend geregelten Verbote bzw. zur Umsetzung der in dieser Ziffer 2 nachfolgend geregelten Schutzmaßnahmen (zusammen „**Menschenrechtliche Pflichten**“) verpflichtet; dies gilt unabhängig davon, ob die menschenrechtlichen Pflichten den in den in Ziffer 1 aufgeführten Abkommen festgelegten Mindeststandards entsprechen:

2.1. Verbot von Kinderarbeit, Kinderzwangsarbeit

Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren ist verboten. Wenn das lokale Gesetz ein höheres Mindestalter für Arbeit oder eine Schulpflicht bis zu einem höheren Alter vorsieht, so gilt dieses höhere Alter als Mindestalter einer Beschäftigung. Unabhängig davon dürfen Beschäftigungen nicht gesundheits- oder entwicklungsschädlich sein sowie die schulische oder berufliche Ausbildung beeinträchtigen. Darüber hinaus ist bei schlimmsten Formen der Kinderarbeit, die die Entwicklung und Sicherheit von Kindern gefährden, ein Mindestalter von 18 Jahren vorgesehen.

2.2. Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei und sklavenähnlichen Praktiken

Jegliche Form von Zwangsarbeit, Sklavenarbeit, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft und andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, sind strikt untersagt. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden.

2.3. Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes sind zu achten. Die AN ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme sind notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu treffen. Übermäßige körperliche und geistige Ermüdung sind durch geeignete Schutzmaßnahmen insbesondere in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen zu verhindern. Zudem sind die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu informieren und zu schulen.

2.4. Verbot sexueller Belästigung

Die AN ergreift angemessene Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung im beruflichen Kontext und unterlässt die Anstiftung zu Gewalt oder Hass.

2.5. Koalitions- und Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen

Das Recht von Beschäftigten der AN, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen und diesen beitreten zu können, ist zu achten. Gewerkschaften dürfen sich frei in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen – was das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen umfasst. Beschäftigte der AN dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft diskriminiert werden. Wo diese Rechte durch lokale Gesetze beschränkt sind, müssen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten des Zusammenschlusses von Beschäftigten der AN zum Zwecke von Kollektivverhandlungen eingeräumt werden.

2.6. Diskriminierungsverbot und Achtung von Persönlichkeitsrechten

Jedwede Ungleichbehandlung von Beschäftigten ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt etwa für Ungleichbehandlungen aufgrund von nationaler und ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlechtsidentität, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung. Insbesondere müssen Beschäftigte der AN bei gleichwertiger Arbeit gleichwertig entlohnt werden. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jeder einzelnen Person sind zu respektieren.

2.7. Angemessener Lohn

Den Beschäftigten der AN ist ein angemessener Lohn zu zahlen, in jedem Fall mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn, im Übrigen bemisst sich der angemessene Lohn nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Bei Vertragserfüllung in Deutschland sind daher zumindest die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und die AN hat etwaige einschlägige Tariflöhne zu zahlen.

2.8. Achtung der natürlichen Lebensgrundlagen

Die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen sind zu achten und zu schützen. Insbesondere sind schädliche Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch zu unterlassen, wenn dadurch die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt werden, der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser oder zu Sanitäreinrichtungen beeinträchtigt oder die Gesundheit geschädigt wird.

2.9. Landrechte

Der Erwerb, die Bebauung oder die anderweitige Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, darf nicht im Wege einer widerrechtlichen Zwangsäumung oder widerrechtlichen Entziehung erfolgen.

2.10. Sicherheitskräfte

Private oder öffentliche Sicherheitskräfte dürfen nur dann beauftragt und genutzt werden, wenn durch entsprechende Unterweisung und Kontrolle sichergestellt ist, dass es bei dem Einsatz dieser Sicherheitskräfte nicht zu Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung kommt, Leib und Leben nicht verletzt werden und die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigt wird.

3. Einzelne umweltbezogene Pflichten

Die AN ist zur Einhaltung der in dieser Ziffer 3 nachfolgend geregelten Verbote bzw. zur Umsetzung der in dieser Ziffer 3 nachfolgend geregelten Schutzmaßnahmen (zusammen „**Umweltbezogene Pflichten**“) verpflichtet; dies gilt unabhängig davon, ob diese Umweltbezogenen Pflichten den in Ziffer 1 geregelten Mindeststandards entsprechen:

3.1. Gefährliche Chemikalien

Ausschließlich nach den Vorgaben des Minamata-Übereinkommens in seiner aktuellen Fassung dürfen (i) mit Quecksilber versetzte Produkte hergestellt, (ii) Quecksilber und Quecksilberverbindungen verwendet und (iii) Quecksilberabfälle behandelt werden. Die Produktion, Verwendung, nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe entgegen den Vorgaben des POPs-Übereinkommens in seiner aktuellen Fassung ist untersagt.

3.2. Abfallmanagement

Die im Basler Übereinkommen in seiner aktuellen Fassung festgelegten Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle sind zu beachten. Hierunter fallen Sonderabfälle mit gefährlichen Eigenschaften, etwa explosive, entzündbare, giftige, infektiöse, ätzende oder (öko-)toxische Stoffe. Insbesondere können Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Anwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln erfasst sein.

4. Hinweisgebersystem

Bei einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen den vorliegenden Verhaltenskodex, steht das Hinweisgebersystem der GIZ zur Verfügung. Das Hinweisgebersystem bietet folgende Meldewege: Das Online-Hinweisgeberportal sowie die Compliance- und Integritätsberatung der GIZ (compliance-mailbox@giz.de). Das Hinweisgebersystem ist [hier](#) zu finden. Dort ist der Link des anonym nutzbaren [Hinweisgeberportals der GIZ](#) zu finden.

Fragen oder Anregungen zu diesem Verhaltenskodex können über das Funktionspostfach des Fachteams für Nachhaltige Beschaffung (sustainable.procurement@giz.de) gestellt und mitgeteilt werden.